

VÖ online auf der Homepage am 07.04.2026 sowie im Mitteilungsblatt Nr. 15 vom 10. April 2026

Zusatz im Mitteilungsblatt:

**Folgende Veröffentlichung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Forst eingestellt und somit öffentlich bekannt gemacht. Nachrichtlich wird der Text auch noch im Mitteilungsblatt veröffentlicht:**

### Haushaltssatzung für das Jahr 2026

Das Landratsamt Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 26. März 2026 die Gesetzmäßigkeit, der vom Gemeinderat am 23. Februar 2026 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, für das Jahr 2026 bestätigt.

Gleichzeitig wurde gemäß §§ 87 Abs. 2 GemO der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung 2026 in Höhe von 3.580.000,00 Euro genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird auf der Homepage der Gemeinde Forst ([www.forst-baden.de](http://www.forst-baden.de)) unter „Aktuelles“ – „öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt und damit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan kann hier bis zur Veröffentlichung der nächsten Haushaltssatzung öffentlich eingesehen werden.

### Haushaltssatzung der Gemeinde Forst für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.02.2026 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

#### § 1

#### Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	24.218.300
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	28.584.650
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-4.366.350
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	--
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	--
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	--
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-4.366.350

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	24.044.800
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	27.002.750
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-2.957.950
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.050.000

2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.334.800
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-3.284.800
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-6.242.750
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.580.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	62.800
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	3.517.200
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-2.725.550

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 3.580.000 EUR  
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf 0 EUR

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.500.000 EUR.

## § 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) wurden in einer separaten Hebesatzsatzung festgesetzt.

## § 6 Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2026 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Forst, 23.02.2026

Hajo Böser  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach

§ 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.